

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.09.1994

Geschäftszahl

92/17/0072

Rechtssatz

Bringt der Bf in der Beschwerde nichts zur Frage des Verschuldens vor, so hat der VwGH von der strafrechtlichen Haftung des Bf auszugehen.